

Attest der vertrauensärztlichen Untersuchung bei einer/einem internistischen Chefärztin/Chefarzt eines ausserkantonale gelegenen öffentlichen Spitals der Schweiz

Das Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau vom 3. Dezember 2014 legt fest, dass die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung (selbständig) mit der Vollendung des siebzigsten Lebensjahres erlischt.

Der Regierungsrat hat in seinen Weisungen¹ festgelegt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, dass die Bewilligung um jeweils drei Jahre verlängert werden kann. Darin wird folgendes festgelegt:

2.2 Verlängerung von Bewilligungen über das 73. Altersjahr hinaus

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat sich zudem einer vertrauensärztlichen Untersuchung bei einer internistischen Chefärztin oder einem internistischen Chefarzt eines ausserhalb des Kantons Thurgau gelegenen öffentlichen Spitals der Schweiz zu unterziehen. Das entsprechende Attest hat sich darüber zu äussern, ob die gesuchstellende Person körperlich und geistig weiterhin zur einwandfreien Berufsausübung in der Lage ist.

Hiermit erkläre ich, den Kollegen / die Kollegin:

Name / Vorname:
Geburtsdatum:
GLN:
Adresse (Praxis):
PLZ / Ort (Praxis):

der durch die Weisungen¹ vorgegebenen Kontrolluntersuchung unterzogen zu haben.

Er / Sie ist aus medizinischer Sicht weiterhin in der Lage seine / ihre Arbeit als Arzt / Ärztin in eigener fachlicher Verantwortung (selbständig) - körperlich und geistig einwandfrei - auszuüben.

Name / Vorname:

Funktion:

Ort / Datum:

Unterschrift und Stempel:

.....

¹ Weisung des Departementes für Finanzen und Soziales betreffend die Erteilung gesundheitspolizeilicher Bewilligungen zur Berufsausübung nach Vollendung des 70. Altersjahres im Bereich der Humanmedizin vom 15. Dezember 2015